



LANDKREIS
ERDING

PROTOKOLL

öffentlich

Büro des Landrats
BL

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Nicole Birnbeck

Zi.Nr.: 209

Tel. 08122/58-1144
Fax 08122/58-1109
nicole.birnbeck@lra-
ed.de

Erding, 01.10.2013
Az.:

30. Sitzung des Ausschusses für Struktur, Verkehr und Umwelt am 23.09.2013

Anwesend und stimmberechtigt sind die Kreisräte:

Biller, Josef

Dieckmann, Ulla

Gruber, Michael

Grundner, Heinz

ab 14.35 Uhr

Hofstetter, Franz Josef

Kellermann, Otto

i. V. v. KR Huber

Lackner, Helmut

Mehringer, Rainer

Peis, Hans

Seeger, Hannelore

sowie als Vorsitzender:

Landrat Martin Bayerstorfer

von der Verwaltung:

Fuchs-Weber Karin

Birnbeck Nicole (Protokoll)

Centner Christina

Hermansdorfer Andrea – Leitung FB 13, Abfallwirtschaft – zu TOP 1 bis 4

Schmittner Josef – Leitung Abteilung 1, Landkreisaufgaben - zu TOP 1

Arweck Peter – FB 13 – zu TOP 1

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht. Ergänzungs- oder Änderungswünsche werden nicht vorgetragen. Somit gilt folgende



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Abfallwirtschaft;
Rechtlicher Status der Deponie Unterriesbach;
Überführung in die Nachsorgephase
Vorlage: 2013/1345
2. Abfallwirtschaft;
Deponie Unterriesbach:
Einbau einer Passiventgasung zur umweltgerechten Beseitigung
des anfallenden Deponiegases
Vorlage: 2013/1346
3. Bekanntgaben und Anfragen

I. **Öffentlicher Teil der 30. Sitzung des Ausschusses für Struktur, Verkehr und Umwelt am 23.09.2013**



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

1. **Abfallwirtschaft;
Rechtlicher Status der Deponie Unterriesbach;
Überführung in die Nachsorgephase
Vorlage: 2013/1345**

Der Vorsitzende verweist auf den ausführlichen Vorlagebericht und gibt das Wort an die Fachbereichsleitung der Abfallwirtschaft, Frau Hermansdorfer, weiter.

Frau Hermansdorfer erläutert den Sachverhalt begleitend mit einer Powerpoint-Präsentation. Die Deponie in Unterriesbach wurde vom Landkreis Erding von 1981 bis 1988 verfüllt und umfasst eine Gesamtfläche von 34.482 qm.

Sie erklärt, dass die Stilllegungsphase einer Deponie in dem Moment beginnt, in dem in dieser keine Abfälle mehr abgelagert werden. Nach heute geltendem Recht (Deponieverordnung, DepV) ist der Betreiber der Deponie automatisch verpflichtet, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Schäden von der Deponie für die Umwelt ausschließen zu können. Im Wesentlichen bestehen diese Maßnahmen im Aufbringen einer DepV-gerechten Oberflächenabdichtung.

Sind die Maßnahmen abgeschlossen, hat der Betreiber die unmittelbare Verpflichtung, bei der zuständigen Behörde den Abschluss der Stilllegung zu beantragen.

Die so genannte Nachsorgephase beginnt, nachdem die Behörde den Abschluss der Stilllegung festgestellt hat und dauert bis zu dem Zeitpunkt, an dem die zuständige Behörde aufgrund unbedenklicher Emissionswerte den Abschluss der Nachsorge feststellt.

Während der Nachsorgephase, deren Ende grundsätzlich offen ist, muss der Deponiebetreiber alle behördlich festgelegten Maßnahmen durchführen, die sicherstellen, dass von der Deponie keine Schäden für die Umwelt ausgehen können.

Die Ablagerung von Abfällen in der Deponie Unterriesbach wurde im Dezember 1988 endgültig eingestellt. Die Deponie unterliegt damit nicht der heute gültigen Deponieverordnung, sondern den damaligen rechtlichen Regelungen, die jedoch eine im Wesentlichen vergleichbare Vorgehensweise bei der Deponienachsorge vorgegeben haben.



Der derzeitige rechtliche Status der Deponie Unterriesbach ist grundsätzlich unklar, da für sie zu keinem Zeitpunkt das Ende der Stilllegungsphase beantragt worden ist. Offiziell befindet sich die Deponie damit nicht in der Nachsorgephase und könnte deshalb auch dann nicht aus der Nachsorge entlassen werden, wenn die nach heutigem Recht festgelegten Schwellenwerte für die Deponieemissionen unterschritten werden würden.

Der Fachbereich 13 schlägt vor, den rechtlichen Status der Deponie Unterriesbach zu klären und diese in die Nachsorgephase zu überführen, um so die Option einer späteren Entlassung aus der Deponienachsorge zu erhalten.

Aufgrund der Unsicherheit über die Rechtslage, die zu dem Zeitpunkt herrschte, als Unterriesbach in die Stilllegungsphase eintrat, kann dieser Schritt nur in enger Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern erfolgen. Bei Bedarf wäre auch ein einschlägig versierter Jurist hinzuzuziehen.

Die Beantragung der endgültigen Stilllegung setzt voraus, dass „alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems“ durchgeführt worden sind.

In diesem Zusammenhang besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Zuge eines Stilllegungsbescheids zusätzliche bauliche Maßnahmen gefordert werden, sofern die bisher getroffenen Sicherungsarbeiten von Seiten der Genehmigungsbehörde als nicht ausreichend angesehen werden sollten.

Zur Abschätzung der maximal möglichen Folgekosten eines Antrags „auf Feststellung des Abschlusses der Stilllegung“ wurde ein Ingenieurbüro mit der Erstellung einer Studie beauftragt, in der alle denkbaren Sanierungsaufgaben zu kalkulieren waren.

Entsprechend der Studie wären folgende Bauleistungen in Betracht zu ziehen:

- Ertüchtigung der Oberflächenabdichtung nach Deponieverordnung
- Sanierung der Entgasungseinrichtung
- Ertüchtigung der Sickerwassererfassung in den alten Bauabschnitten 3 bis 6

Zur Ausführung aller genannten Maßnahmen sind einschließlich Planung und Bauüberwachung brutto 4.879.000,00 € vorzuhalten.

Rücklagen für die Deponie Unterriesbach sind nicht vorhanden. Sämtliche Kosten sind aus dem laufenden Abfallwirtschafts-Haushalt zu decken.

Die eventuell erforderlichen Sanierungsmaßnahmen an der Deponie Unterriesbach sind vom zuständigen Ausschuss gesondert zu beschließen. In der Kalkulation der Müllgebühren für die Jahre 2014 – 2017 wird die Sanierungsmaßnahme berücksichtigt.



Herr Kreisrat Biller interessiert die Zeitspanne einer solchen Nachsorgephase.

Frau Hermansdorfer meint, dies sei nicht direkt zu beantworten, da sich dies von Deponie zu Deponie unterscheide. Grundsätzlich so lange, wie die Umsetzungsvorgänge dort stattfinden. Unter Umständen kann dies einen Zeitraum zwischen 30 und 70 Jahren umfassen.

Der Vorsitzende meint zusammenfassend: aus der Nachsorge wird man dann entlassen, wenn keine organischen Umsetzungsprozesse mehr festgestellt und keine zusätzlichen Maßnahmen mehr ergriffen werden müssen.

Herr Arweck erklärt, dass durch die Deponie-Verordnung (DepV) Schwellenwerte und auch das durchzuführende Procedere festgelegt werden.

Herr Kreisrat Kellermann möchte wissen, ob „Entlassung“ bedeutet, dass der Landkreis dann nicht mehr für die Deponie zuständig sei, was **Herr Arweck** bejaht.

Herrn Kreisrat Mehringer interessiert der derzeitige Inhalt der Deponie - da diese ja 1988 stillgelegt wurde - und warum seinerzeit keine entsprechenden Rücklagen gebildet wurden. War es damals nicht üblich, Rücklagen zu schaffen?

Frau Hermansdorfer antwortet, dass ein ähnlicher Fall in Isen vorherrsche. Dort funktioniere die Rücklagenschaffung über den so genannten „Deponie-Pfenning“. Zu der Zeit, als abgelagert wurde, war ein Teil der Ablagerungsgebühren in der Kalkulation bereits für die Rücklagen eingeplant. Dies wurde damals für die Deponie Unterriesbach bedauerlicherweise nicht arrangiert, da das zum damaligen Zeitpunkt nicht üblich und bekannt war. Deshalb kann im Nachhinein keine Rücklage gebildet werden.

Die Deponie ist zurzeit mit gemischten Siedlungsabfällen verfüllt.

Herr Arweck ergänzt, dass es sich um eine „bunte Mischung“ aus Gewerbemüll, ungetrennten Hausmüll und selbst angelieferten Sperrmüll, nicht aber um Sondermüll handele.

Herr Kreisrat Peis gibt zu Bedenken, dass fast jede Gemeinde mit dieser Problematik zu kämpfen habe, da die Verfahrensweise mit Hilfe des „Deponie-Pfennigs“ damals schlichtweg nicht bekannt war.

Er möchte wissen, ob der doch beachtliche Zeitraum seit der Einstellung der Deponie im Jahre 1988 auf die Stilllegungsphase angerechnet wird.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Frau Hermansdorfer entgegnet, die Stilllegungsphase hat keine gesetzlich vorgegebene Laufzeit. Es gehe wirklich nur darum, dass in dieser Phase alle Maßnahmen ergriffen werden, Umweltschäden zu vermeiden.

Frau Kreisrätin Dieckmann stellt fest, dass der Landkreis in rechtlicher Hinsicht dazu verpflichtet sei, die Überführung in die Nachsorgephase anzugehen.

Sie will aber noch wissen, ob die damals als Hausmüll definierte Ablagerung im heutigen Sinne tatsächlich keiner Sondermüll-Ablagerung entspricht und somit „Gefahr in Verzug“ auszuschließen sei.

Herr Arweck erwidert, dass es sich hierbei definitiv um Hausmüll handle. Dies sei im Zuge einer Bodenuntersuchung (in 19 Meter Tiefe und 10 Meter Breite) geprüft worden. Letztlich ginge es aber nicht um mögliche Schäden, sondern darum, den rechtlichen Status, der damals nicht geklärt worden sei, zu erhalten, damit zukünftig aus der Nachsorgephase ausgestiegen werden kann. Die Phase der Stilllegung - mit all den hierfür notwendigen Maßnahmen - muss als erfüllt erachtet werden.

Der Vorsitzende stellt fest, die Klärung des rechtlichen Status bzw. der notwendigen Maßnahmen hierfür sei der Hintergrund für die Beauftragung eines Ingenieurbüros gewesen, da die Kosten für die Überführung in die Nachsorgephase in die Gebührenkalkulation sinngemäß mit einfließen müssen.

Ob nun damals Rückstellungen gebildet worden wären oder nicht, ist unerheblich. Alles was damals gebildet worden wäre, könnte jetzt verwendet werden, alles was nicht gebildet worden ist, muss folglich mit in die Kalkulation hineinfließen.

Das System, frühzeitig Rückstellungen zu bilden (Beispiel Isen), hat sich demnach sehr bewährt. In früheren Zeiten war dies bedauerlicherweise nicht üblich.

Herr Schmittner ergänzt, dass damals kein Landkreis Rücklagen für notwendige Maßnahmen hinsichtlich einer Deponie-Schließung gebildet habe. Dies wurde erst mit Änderung der Deponie-Verordnung zur Anwendung gebracht.

Herr Kreisrat Lackner gibt zu Bedenken, dass sich der Landkreis mit einer „ordentlichen Summe“ auseinandersetzen muss. Werden zu diesem Zwecke die Gebühren nachhaltig angehoben?

Der Vorsitzende geht davon aus, dass sich die Mehrkosten verträglich auf die Gebühren verteilen und somit mit wenigen Schwankungen zu rechnen ist. Die momentane Entwicklung gestalte sich auch aufgrund der langfristig günstigen Verträge bezüglich der Wertstoffe sehr positiv. So hat der Landkreis eine „Meistbegünstigungsklausel“ mit der Stadt Ingolstadt vereinbart, was bedeutet, wenn ein anderer Vertragspartner der Stadt Ingolstadt günstigere Konditionen erhält, profitiert der Landkreis Erding automatisch davon.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Herr Kreisrat Kellermann stellt fest, dass eine Fläche von über 30.000 qm auch einen gewissen Wert darstelle, aus der die Möglichkeit der Wertschöpfung (z.B. private Veräußerung) gezogen werden sollte.

Der Vorsitzende meint, dies sei erst dann zu verwirklichen, wenn die Nachsorgephase abgeschlossen wurde und keine Nutzungseinschränkung mehr vorhanden sei. Gemäß den Ausführungen von Frau Hermansdorfer kann dieser Prozess jahrzehntelang andauern. Somit scheidet eine wirtschaftliche Verwertung zumindest in den nächsten Jahrzehnten vorerst aus.

Herrn Kreisrat Lackner interessiert die Abarbeitung der einzelnen Phasen. Werden diese in Form von Ausschreibungen gehandhabt?

Frau Hermansdorfer antwortet, dass jede einzelne zu veranlassende Maßnahme der Entscheidung bzw. der Zustimmung durch den Ausschuss bedarf. Bei entsprechender Beschlussfassung durch den heutigen Ausschuss wird der Landkreis an das Landesamt für Umwelt und die Regierung von Oberbayern herantreten um die technischen und elektrischen Anforderungen abzuklären und welche Maßnahmen letztendlich zu ergreifen sind. Dies wird dann dem Gremium erneut vorgeschlagen.

Herr Arweck möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, dass es sich hier in Bezug auf die Kosten um den absoluten Gau handle. Dem Planungsbüro wurde bewusst zur Aufgabe gemacht, die maximal zu erwartende Summe zu errechnen, damit keine bösen Überraschungen zu erwarten seien.

Frau Kreisrätin Dieckmann versteht den Begriff „Berstlining“ nicht und bittet um Erläuterung.

Der Vorsitzende erläutert, dass dieses Verfahren alte Rohrleitungen aufbricht und diese in den umgebenden Baugrund verdrängt. Gleichzeitig wird ein neues Rohr gleicher oder größerer Nennweite eingezogen. Je nach Krafteinleitung unterscheidet man zwischen dem dynamischen und dem statischen Berstlining.

Unabhängig davon meint **der Vorsitzende**, es wäre falsch von einer Minimalvariante auszugehen, da die endgültigen Kosten nicht vorhersehbar sind. Die Gefahr, sich dem Vorwurf aussetzen zu müssen, dass nicht richtig kalkuliert wurde, sei zu groß. Nicht umsonst wurde der Auftrag an ein fachkundiges Planbüro vergeben, damit diese aufgrund ihrer Erfahrungen ihre Ansätze mit einbringen können und zudem ein evtl. Unsicherheitsfaktor mit eingeplant werden kann. Diese Vorgehensweise ist bei einer seriösen Kostenschätzung normal. Sollten die Kosten günstiger ausfallen, steht der Betrag als nicht aufgebrauchte Summe zur Verfügung und muss nicht mit in die Kalkulation mit einfließen. Zweck ist, finanzielle Überraschungen und zusätzliche Kosten für die Gebührenzahler zu vermeiden.



Frau Kreisrätin Seeger stellt fest, dass dem Landkreis keine andere Alternative zur Verfügung steht.

Herrn Kreisrat Peis interessiert, ob die Gebühren hierdurch letztendlich angehoben werden.

Der Vorsitzende erwidert, dies hänge im Grunde von den zu ergreifenden Maßnahmen ab, die durch die Regierung von Oberbayern vorgegeben werden. Welche zusätzlichen Kosten dadurch entstehen, stellt die Grundlage für die Gebührenkalkulation dar. Deswegen wurde eben ein fachkundiges Planungsbüro hinzugezogen, die die Kostenermittlung vorgelegt hat. Sicherlich handelt es sich um einen beträchtlichen Betrag, dies aber nur, um riesigen Überraschungen und evtl. Mehrkosten vorzugreifen.

Büro des Landrats
BL

Eine genauere Einschätzung der Regierung von Oberbayern bleibt abzuwarten.

Der Vorsitzende verliest sodann folgenden **Beschlussvorschlag**:

StrVU/0115-14

1. Der rechtliche Status der „Nachsorgephase“ für die Deponie Unterriesbach ist herzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, die dazu erforderlichen Schritte einzuleiten
2. Damit verbundene erforderliche Sanierungsmaßnahmen an der Deponie sind von dem zuständigen Ausschuss gesondert zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 10 : 0 Stimmen**

2. **Abfallwirtschaft;**
Deponie Unterriesbach:
Einbau einer Passiventgasung zur umweltgerechten Beseitigung des anfallenden Deponiegases
Vorlage: 2013/1346

Der Vorsitzende verweist auf den ausführlichen Vorlagenbericht und bittet **Frau Hermansdorfer** um Erläuterung.

Frau Hermansdorfer erläutert den Sachverhalt begleitend mit einer Powerpoint-Präsentation.

Ausgangslage

Im Zuge der Abbauprozesse entsteht in Hausmülldeponien unter anderem Deponiegas. Dieses besteht zu ca. 50 % aus dem stark klimaschädlichen Methan und zu ca. 20 % aus Kohlendioxid. Weitere Bestandteile sind Stickstoff und Spurengase.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Deponiebetreiber sind verpflichtet, Deponiegas nach Möglichkeit energetisch zu verwerten.

Fallen jedoch nur mehr geringe Gasmengen an, können auch andere Verfahren zur Beseitigung des Methans angewendet werden. Möglich ist zum Beispiel der Einbau von belüfteten Biofiltern, in denen das Methan von Bakterien zu Wasser und Kohlendioxid umgebaut wird.

Bisherige Praxis Deponie Unterriesbach

Mit Beginn der Abfallablagerung in Unterriesbach schloss der Landkreis Erding mit der Firma Max Niedermeier KG in Wasentegernbach einen Vertrag zur Verwertung des anfallenden Deponiegases. Damit zählte der Landkreis zu den Pionieren bei der energetischen Nutzung des Deponiegases, das zu dieser Zeit üblicherweise über eine Gasfackel entsorgt wurde.

Der Vertrag wurde 2005 erneuert und nun zum 31.12.2013 von Seiten der Firma Niedermeier aus Altersgründen gekündigt.

Damit liegt die Verpflichtung zur Verwertung bzw. Beseitigung des weiterhin entstehenden Deponiegases ab dem 01.01.2014 in der Verantwortung des Landkreises Erding. Nachfragen zum Beispiel bei den Gemeindewerken Taufkirchen zeigten, dass aufgrund des mengenmäßig geringen Gasaufkommens kein wirtschaftliches Interesse an einer Fortsetzung der energetischen Gasverwertung besteht.

Passiventgasung statt Verwertung

Als weitere Vorgehensweise bieten sich für den Landkreis Erding zwei Möglichkeiten:

- Fortführung der Gasverwertung durch Einbau und Betrieb eines eigenen Gasmotors oder
- Einbau einer Anlage zur passiven Entgasung zum bakteriellen Abbau des Methans.

Ein Vergleich ergibt, dass, gerechnet auf einen Zeitraum von zehn Jahren, für beide Varianten voraussichtliche Kosten in Höhe von 114.000 € bis ca. 150.000 € für Einbau und Wartung anfallen würden.

Für die Passiventgasung sprechen folgende Vorteile:

Einmalige Investition: Da es keine Probleme mit abnehmenden Gasmengen gibt, ist die Nutzung der eingebauten Biofilter bis zur Entlassung der Deponie aus der Nachsorge möglich. Der Biofilter wird umso effektiver, je geringer die Methankonzentrationen bzw. -mengen werden.



Einfache Wartung: Biofilter erfordern keine aufwendigen Wartungsarbeiten. Der Methanabbau erfolgt in mit Bakterien besiedelten Substratschichten, die lediglich regelmäßig zu kontrollieren, bei Bedarf zu befeuchten und zu ergänzen, bzw. zu ersetzen sind.

Wirtschaftlichkeit: Beim Einbau eines Gasmotors ist eine Amortisation der Investitionskosten erst nach mindestens zehn Jahren Laufzeit zu erwarten. Der wirtschaftliche Betrieb einer Aktiventgasung erscheint bei dem derzeit vorliegenden Gasaufkommen nicht möglich. Bei der – unrealistischen – Annahme jahrelang gleichbleibender Deponiegasmengen ergeben sich etwa folgende Faustzahlen: jährliche Stromerzeugung: ca. 90.000 KWh Einspeisevergütung: 0,0767 €/KWh jährlicher Erlös: 6.903 €

Entlassung aus der Nachsorge: Wenn Restmengen an Deponiegas nicht mehr zur Strom- bzw. Wärmegewinnung verwendet werden können, kann die Deponie noch nicht aus der Nachsorge entlassen werden. Der Betreiber muss dafür sorgen, dass das weiterhin anfallende Methan solange umweltgerecht beseitigt wird, bis die vorgegebenen Grenzwerte für Methanemissionen dauerhaft unterschritten werden. Am einfachsten geschieht dies durch den Einbau einer Passiventgasung. Die zu treffende Entscheidung lautet daher nicht „Passiventgasung oder Gasverwertung“ sondern „Passiventgasung oder Gasverwertung mit nachfolgender Passiventgasung“.

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Fachbereich Abfallwirtschaft die Umstellung auf eine Passiventgasung.

Finanzielle Auswirkungen

Vom Ingenieurbüro Hofmann wurde eine Vorplanung angefertigt und darauf aufbauend eine Kostenschätzung erstellt. Danach belaufen sich die Kosten der Maßnahme einschließlich Planung und Bauüberwachung auf rund 114.000,00 € brutto. Seitens des Fachbereichs wird vorgeschlagen, entsprechende Mittel im Haushalt 2014 einzuplanen.

Herrn Kreisrat Mehringer interessiert die benötigte Tonnenanzahl bei dem aus Rindenmulch bestehenden Filtermaterial. Besteht bei einer evtl. Auswechslung die Möglichkeit der Kompostierung und Wiederverwendung oder muss dieser wieder einer Sonderdeponie zugeführt werden?

Frau Hermansdorfer erklärt, dass der Rindenmulch nicht belastet wird und deshalb auch kompostiert werden kann.

Aus Sicht von **Herrn Kreisrat Peis** besteht kein Grund, zuerst die Aktiventgasung in Betracht zu ziehen. Die Passiventgasung stellt für ihn die bessere Möglichkeit dar.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Frau Kreisrätin Dieckmann findet die Lösung der Passiventgasung sehr wirtschaftlich. Vor allem wirkt sich diese sehr positiv und rasch auf die Nachsorge aus.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, verliest **der Vorsitzende** folgenden **Beschlussvorschlag**:

StrVU/0116-14

Dem Einbau einer Passiventgasung in der Deponie Unterriesbach wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro B. Hofmann die Planung und Ausschreibung zu erstellen. Der Landrat wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Ausschuss wird über das Ergebnis informiert.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 11 : 0 Stimmen**

3. Bekanntgaben und Anfragen

Wortmeldungen hierzu ergeben sich nicht. **Der Vorsitzende** bedankt sich bei den Vertretern der Presse und beschließt die öffentliche Sitzung um 14.39 Uhr.

Vorsitzender

Protokoll

Martin Bayerstorfer
Landrat

Nicole Birnbeck
Verwaltungsangestellte